

Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist es bekanntlich, im Rahmen des im § 101 StPO bestimmten Umfangs der Ermittlungen "die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln." Dabei ist für die weitere Durchsetzung der Politik der Partei, für den Kampf gegen den Feind, für die weitere Zurückdrängung der Kriminalität vorrangig von Bedeutung, was unumstößlich bewiesen wurde. Selbstverständlich sind auch jene Informationen und Hinweise wertvoll, die ohne unumstößlich bewiesen zu sein, von operativer Relevanz sind und die unterschiedlichsten Maßnahmen auslösen.

Das erfordert, die Aufklärung von Tat und Täter im Verlauf des Ermittlungsverfahrens stets an den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen der möglicherweise durch die Handlung verletzten Strafrechtsnorm zu orientieren, denn darin ist festgelegt, was bewiesen werden muß.

Nur wenn festgestellt und bewiesen ist, daß die Tat ein Strafgesetz verletzt hat und die tatverdächtige Person diese auch begangen hat, kann das Strafverfahren zur Bekämpfung und Zurückdrängung der Kriminalität, zur Erhöhung von Rechtssicherheit und Staatsautorität wirksam beitragen.

Die Aufdeckung jedweder Straftat und die Unumgänglichkeit einer angemessenen, vom Gesetz bestimmten staatlichen oder gesellschaftlichen Reaktion darauf sind die entscheidenden Faktoren für die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Auch die Beweisführung zur Täterschaft des Beschuldigten muß absolut zuverlässig und unwiderlegbar sein.

Dazu reichen - wie auch bei der Sachverhaltsaufklärung - die Aussagen des Beschuldigten nicht aus. Die Erfahrungen besagen, daß Beschuldigte auch in diesem Zusammenhang unwahre Aussagen machen. So bestreiten sie wahrheitswidrig ihre Mitwirkung an der Straftat, versuchen ihren Tatbeitrag abzuschwächen, verschweigen wichtige Zusammenhänge des Geschehens, legen falsche Geständnisse ab und bezichtigen sich sogar fälschlich der Begehung von Straftaten, womit nicht selten provokatorische Ziele verfolgt werden.